

# RS Vwgh 1999/10/20 94/08/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ASVG §412 Abs1;
- ASVG §58 Abs2;
- AVG §37;
- AVG §39 Abs2;
- AVG §58 Abs2;
- VwRallg;

## Rechtsatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem E 25.1.1994,93/08/0027, ausführlich mit dem Ausmaß der Begründungspflicht von Beitragsbescheiden betreffend eine Vielzahl von Dienstverhältnissen und Beitragszeiträumen (unter Berücksichtigung eines vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides erfolgten "Anerkenntnisses der Beitragsnachrechnung") befasst. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass auch eine etwaige Anerkennung (des Beitragspflichtigen) die Behörde nicht von der Feststellung des wahren Sachverhaltes nach § 37 AVG enthebt.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher  
VerfahrensmangelVerfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht  
Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080294.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)